

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 47.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Messidor VIII.

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Die ganze Gemeinde Andelfingen, im Cant. Zürich, den Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Helvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Vertagung der Räthe, Vermaienz der Vollziehung, mit Zuiehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Bürger.

Cartier bemerkt, daß mehrere Bürger der Neugemeinden nicht unterzeichnet, und sich der Petition widergesetzt haben. Er fodert Mittheilung an den Senat.

Fierz folgt, und findet diese Petition ganz dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Senat gesandt.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Petition des B. Zimmermann und Mithäfe, aus dem Argau, welches nach langer Berathung über die Dringlichkeitserklärung, für 6 Tag auf den Consulat gelegt wird.

Bürger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, kommen in einer kraftvollen Petition wider die Vertagung der Räthe ein. — An den Senat.

Joh. Heinr. Obertäufer, Med. Doct. in Herisau, fodert Wiedereinführung des Directoriums, und will keine Vertagung der Räthe. — An den Senat.

Mäf flagt, daß die geheimen Sitzungen nicht geheim bleiben, und daß im s. g. Freiheitsfreund steht, daß der grosse Rath über die Einstellung seiner Sitzungen, zur Tagesordnung gieng; er will den B. Senator Pfiffer fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Niedersezung einer Commission, die über solche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Kuhn glaubt, eigentlich sollten alle Beschlüsse, die in geh. Sitzung genommen werden, öffentlich gemacht

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimmt für die Commission, um hierüber Vorschläge zu machen.

Secretan. Die Grundsätze sollen dem, was das Glück der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet seyn; er will also nicht untersuchen, was andere Gesetzgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewisse Beschlüsse geheim gehalten werden müssen: z. B. Wenn die Vertagung der Räthe geheim behandelt worden wäre, wäre es nicht besser gewesen, auch die Beschlüsse darüber geheim zu halten? So mit der Forderung einer Kriegserklärung? So wenn der 7te Jenner nicht gelungen, und erst geheim behandelt worden wäre? Er bittet also Kuhn, zu bemerken, daß sein Grundsatz leicht zu weit führen könnte, besonders in diesem Zeitpunkt, und hofft, die Commission werde hierauf aufmerksam seyn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden, Hecht, Lüscher u. Blatmann.

Geynoz erhält für 14 Tag Urlaub. — Geheime Sitzung.

Senat, 25. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Beschuß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, erklären soll, wird einer aus den B. Pfiffer, Wegmann und Barras bestehenden Commission übergeben.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigkeiten handelt, wird fortgesetzt.

Pettolaz legt seine Meinung ausführlich und schriftlich vor. Er stimmt zu der Abfassung der Commission, jedoch mit dem Zusatz, daß in allen Fällen das Gesetz das Recht der Verhaftnehmung nur unter dem Beding der unverweilten Überlieferung des Ar-

Pettolaz verlangt Uebersezung dieses gedoppelten Berichts und Niederlegung derselben für 8 Tage auf den Canzleytisch.

Mittelholzer als Mitglied der Commission erklärt, daß er dem ganzen Werke seinen Beysfall nicht schenken könne; dasselbe kann nur für Beamte, Richter, Weibel und Anwälte, aber weder für die Gläubiger noch für die Schuldner gut seyn; es ist drückend für diese und langwierig für jene. Die Schweiz darf vielleicht verschiedener Prozeßformen für ihre verschiedenen Theile.

Barraß als Mitglied der Commission spricht ebenfalls gegen den Beschlus.

Carts und Bay's Berichte sollen übersetzt werden und 8 Tage auf dem Canzleytisch liegen bleiben.

Die Discussion über den constitutionellen Abschnitt, der von den Ortsbeamten handelt, wird fortgesetzt.

Cart setzt seine Meinung fort. Die vollkommne Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden ist durchaus nothwendig, wenn nicht Tyrannen entstehen soll. Das Recht der Verhaftnehmung ist eine Attribution der richterlichen Gewalt; die Verhaftung muß sich auf eine annehmliche Klage oder auf ein Corpus delicti gründen: beide zu anerkennen kommt dem Richter zu. Wo aber die Vollziehung das Recht der Verhaftung hat, da sehen wir sie mit dem Verhafteten auch Verhöre aufzunehmen und ihn entweder weiter in Verhaft behalten oder in Freyheit setzen: so macht sie sich vollends zum Richter. Das Bulletin helvétique vom 10. Jan. enthält den sprechendsten und vollständigsten Beweis wie schnell diese Missbräuche entstehen. (Hier zieht Cart das Bulletin selbst aus der Tasche, liest und commentirt den Beschlus der vollziehenden Gewalt, welcher den vor dem 7. Jan. in Verhaft gesetzten Herausgeber des Nouvelles de la Baudois in Freyheit setzt. Es ist unmöglich diesen Commentar hier zu liefern: er bestund noch mehr in Geberdensprache als in Declamationen: man sah den Redner unter andern auf ein Knie niederfallen — mit einem Worte, diese Höhe der Redekunst weiz unsere Darstellungsgabe durchaus nicht zu erreichen.) Hier sehen wir eine noch kaum geborne vollziehende Gewalt, einen Menschen der richterlichen Gewalt, unter der er sich befindet, entreissen. Das erlaubt sich Englands mächtiger König nicht: er kann, er darf es nicht — und wir wollten unsern s Königen dieses Recht ertheilen! — Man vermischt den moralischen Act der Verhaftnehmung mit dem physischen;

dieser gehört wohl der vollziehenden Gewalt zu, nicht aber jener. — — Wehe dem Lande, wo die vollziehende Gewalt willkürlich verhaften kann: ich werde einen dieser Tage die Feder wieder ergreifen, um noch einmal den wahren Zustand, in dem sich Helvetien befand, nach dem Leben zu schildern, und die gegenwärtige und künftige Generation mit Entsezen und Abscheu dagegen zu erfüllen. Nur in den kleinen Cantonen fand sich Freyheit: sonst war überall in ganz Helvetien das abschrecklichste Sclaventhum: nur Sclaven fand man und Herrscher! — Ich verlange, daß der Artikel, welcher den Statthaltern das Recht der Verhaftnehmung giebt, abgeändert werde.

Mittelholzer. Der angegriffene Art. giebt den Statthaltern das Recht der Verhaftnehmung in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach vorgeschriebenen Formen. Ich weiß nicht, ob Carts Declamationen gegen diesen Art. oder wogegen sie gerichtet sind. Das gefährliche Thier, das er fürchtet, ist wahrhaftig nicht vorhanden: der moralische Verhaftnehmer ist das Gesetz und die Vollziehung nur der physische.

Cart theilt die telegraphische Nachricht von dem Übergang der Franken über die Donau bey Dillingen mit, welche beklatscht wird.

Bonsüe. Die Regierung soll für Sicherheit gegen schlechte Leute sorgen: wie kann sie das thun, wenn sie kein Recht der Verhaftung hat? Welcher Richter sollte den Auspruch thun? Ehe dies geschah würde ein Dieb sich entfernen und verschwinden. Sollte dann etwa ein Friedensrichter fähiger oder würdiger seyn als der Statthalter? Das Gesetz sorgt, daß keine Missbräuche statt finden können.

Cart. Ja freylich soll dem Friedensrichter dieses Recht übertragen werden und es kann dies ohne Gefahr geschehen, da er ein vom Volk gewählter Beamter ist. — So verfahrt man auch in England.

Odmann stimmt Cart bey und will ohne richterliche Gewilligung, der Vollziehung das Verhaftungsrecht nicht geben. — Crauer stimmt Mittelholzern bey.

Cart will dem Gesetz die Verhütung der Missbräuche nicht überlassen; die Constitution soll diese Sicherung gewähren. Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Beschlus wird verlesen und angenommen, der die Erneuerung der constituirten Behörden in den Cantonen Laus, Bellinzona und Schafhausen bis in den September verschiebt, mit Ausnahme der Municipalitäten und Gemeindeskammern, die sogleich bestellt werden sollen.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 46.

Samstag, den 5. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 16. Messidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Batz. einzusenden.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft, betreffend das Concursrecht.)

Es war nicht in der Behörde des Vollziehungsausschusses, diese noch bestehenden Verhältnisse aufzuheben; denn sie gründeten sich auf jene alten Gesetze und Gebräuche, die durch den 48. § der Constitution in ihrer Kraft bestätigt sind, und welche der Vollz. Ausschuss weder verkürzen noch einschränken kann.

Den gesetzgebenden Räthen aber ist es vorbehalten, einen Gegenstand von einer so grossen Wichtigkeit, gründlich zu untersuchen. Der Vollziehungsausschuss benutzt daher diese Gelegenheit, um Euch, Bürger Gesetzgeber! einzuladen, denselben unter allen Beziehungen, in Überlegung zu nehmen. Vermehrung der Betriebsamkeit, Sicherheit des Handels, des öffentlichen Credits und vorzüglich die Gerechtigkeit, sind Euch ohne Zweifel wichtige Beweggründe genug, um Euch zu veranlassen, über diesen Gegenstand ein freyes und allgemeines System für ganz Helvetien anzunehmen. Das Gesetz vom 29sten October 1798, welches den Fremden erlaubt, sich in Helvetien niederzulassen und denselben das Recht giebt, Grundstücke anzukaufen, zerstreut alle die Beweggründe, wodurch die ehemaligen Regierungen veranlaßt wurden, ein so engherziges und ungerechtes System gegen Fremde zu befolgen.

Indessen wird es, Bürger Repräsentanten! Eurer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß bey Ertheilung des Concurs-Rechtes an Fremde in Helvetien, die Einschränkung statt finde, daß ein Fremder auch sei-

nerseits durch authentische Zeugnisse beweisen müsse, daß ein helvetischer Bürger in seinem Lande, das nemliche Recht geniesse, oder in Zukunft geniessen werde.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses.

C. Fisching.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der General-Secretär Mousson.

Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Escher, Geiser, Maulaz, Ammann und Marcacci.

Kilchmann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Aufhebung der Last einen Buchtstier zu halten, welches für 6 Tag auf den Tanzeytisch gelegt wird.

Das Gutachten, welches vorschlägt den Suppleanten am O. Gerichtshof zu erlauben, in denselben Prozessen, wo sie nicht Richter seyn können, die Advokatur zu treiben, mit der Bedingung, daß sie in solchen Fällen im Gerichtshof abtreten, wo sie als Advokaten gearbeitet haben, wird in Berathung genommen.

Andrerweile fordert Rückversetzung an die Commission, weil bei der Verschiedenheit von Gesetzen und Übungen, die noch statt haben, wir Sorge tragen müssen, diesen Gerichtshof nicht derjenigen Bürger zu berauben, die im Fall sind demselben Lokalgesetzniss mitzutheilen: zugleich wünscht er, daß die Oberrichter im Fall von Abwesenheit sich immer durch ihre Suppleanten ersetzen lassen.

Lüscher vertheidigt das Gutachten.

Schlumpf stimmt in Rücksicht Anderwerths letztern Antrag, demselben bey, sonst aber zum Gutachten, welches angenommen wird.

Hemmerletheilt einen Bericht mit, den er über die innere Polizei der Husaren Casernen vom Kriegsminister erhielt, welcher durch eine von mehreren Husaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juni.

Präsident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. Sonderegger aus Preussen, dessen Grossvater Schweizerbürger war, fordert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlimpf, Uhlmann und Fitz werden in dieselbe ernannt.

Br. Weiler von Mülheim, im Canton Thurgau, schickt einen Schätzungsentwurf der Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Wüniger, Gärtner in Bern, fordert Befreiung von der Einregistirung, für einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. An die Vollziehung gewiesen.

B. David Merz von St. Gallen wünscht, seiner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die letzthin vorgelegte Rechnung der Saalinspektoren wird genehmigt.

Custors Gutachten für Ergänzung des Gesetzes, welches die Tortur abschafft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangsmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständnis eines Vergehens zu erhalten. Er fordert also Zurückweisung an die Commission zur näheren Entwicklung des Gegenstandes.

Carraard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten moralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behausung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus eingearbeitet werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons  
*Essai sur les nouveaux principes politiques.*

Der Verf. handelt in seinem 6ten Abschnitt von den Volkswahlen. Er erklärt sich gegen dieselben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch sie die Gewalt in die Hände der Ränkesucht und der Verkehrtheit gerath; während das wahre Verdienst gewöhnlich beseitigt wird; weil in den Fällen eines Confliktes zwischen den Rechten einer ohnmächtigen Minderheit und den Ansprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Volkswahlen, die Magistrate in zu grosse Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, sich gegen sie zu erklären und das Gute mit Nachdruck zu wirken. Der Verf. erklärt sich auch gegen die Abänderlichkeit der Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plätzen früher entfernt werden, als sie die in denselben gemachten Erfahrungen zum Nutzen ihrer Mitbürger anwenden können, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Versuchen und gefährlichen Probestücken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen sich stützend, vertheidigt er die Aufnahme eines beschränkten Looses in die Wahlmethode und legt nun im 6ten Abschnitt die Umrisse der Verfassung, die er Helvetien geben möchte, vor. Sie sind im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Cantone sollen, soweit die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzulässig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkerteren und sehr grosse in den gebirgigten wenig bevölkerteren Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den letztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerteren flächen Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewaffnete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren jeder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrgemeinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, sind: ein grosser Rath von 35 Gliedern; ein Senat von 15, ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslänglich. — Der grosse Rath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate